

Schweizerische Fibromyalgie-Vereinigung (ASFM)

Statuten

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

- Name, Sitz**
- 1 Die Schweizerische Fibromyalgie-Vereinigung (ASFM) ist ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
 - 2 Der Verein ist politisch und religiös neutral.
 - 3 Die Schweizerische Fibromyalgie Vereinigung ist ein gemeinnütziger Verein.
 - 4 Der Sitz ist in 1400 Yverdon-les-Bains.

Art. 2

- Ziel, Aufgaben**
- 1 Die Schweizerische Fibromyalgie-Vereinigung unterstützt die an Fibromyalgie erkrankten Personen und setzt sich ein für die Sensibilisierung der öffentlichen Meinung und der medizinischen Welt. Sie hat zum Ziel:
 - a die gegenseitige Hilfe und die Unterstützung zugunsten der an der Fibromyalgie erkrankten Menschen und deren Familien
 - b die Veröffentlichung von Informationen zum besseren Verständnis dieses Syndroms sowie der daraus entstehenden Folgen für die betroffenen Menschen
 - c die Anregung zu medizinischer und pharmazeutischer Forschung mit dem Ziel einer besseren therapeutischen Behandlung der Kranken.
 - 2 Die Schweizer Fibromyalgie Vereinigung verwendet folgende Mittel zur Erfüllung ihrer Mission :
 - a Information, Ausbildung, Vertiefen von Kenntnissen und Weiterbildung, Unterstützung des spezialisierten Personals, Unterstützung von Hilfsorganisationen
 - b Information über Möglichkeiten von Therapien, sei es über die Schulmedizin oder unkonventionelle Behandlungsmethoden
 - c Koordinierung und Förderung der Zusammenarbeit mit den lokalen, regionalen und kantonalen Institutionen, die ähnliche Ziele verfolgen
 - d Information der Behörden und der öffentlichen Meinung über alle spezifischen Probleme der von Fibromyalgie betroffenen Personen
 - e Publikation der Zeitschrift „l'Envol“, Organisation von Konferenzen, Seminaren, Informationskampagnen, usw.
 - 3 Die Schweizerische Fibromyalgie-Vereinigung hilft den von

der Krankheit betroffenen Personen sowie den Angehörigen, prioritär auf nationaler Ebene und im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel.

II Mitglieder

Art. 3

Mitglieder

- 1 Die ASFM zählt zwei Kategorien von Mitgliedern :
 - a die Mitglieder
 - b die ehrenamtlichen Mitglieder

Ehrenamtliche Mitglieder

Der Status als ehrenamtliches Mitglied kann von der Generalversammlung an Personen verliehen werden, die sich um den Verein verdient gemacht haben.

Sie sind vom jährlichen Mitgliederbeitrag befreit.

Beitritt

- 2 Die ASFM steht allen Personen offen, die daran interessiert sind, die Vereinigung zu unterstützen und/oder von ihren Aktivitäten zu profitieren.

Alle Anfragen für einen Beitritt müssen mittels eines eigens dafür erstellten Formulars an das Sekretariat der ASFM gerichtet werden. Diese werden vom Vorstand ratifiziert.

Austritt

- 3 Der schriftliche und handschriftlich unterzeichnete Austritt wird via Büro dem Vorstand, welcher davon Kenntnis nimmt, unterbreitet. Der Austritt erfolgt per 31. Dezember des laufenden Jahres. Der Beitrag des laufenden Jahrs ist geschuldet.

- 4 Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn ein Mitglied seine Beiträge während 2 Jahren nicht bezahlt hat. Die ausstehenden Beiträge müssen dennoch beglichen werden.

Ausschluss

- 5 Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen der SFMV gegenüber nicht nachkommen oder welche gegen deren Interesse handeln, können ausgeschlossen werden. Die damit verbundene Entscheidungsbefugnis liegt bei der GV (Art. 65 Abs. 1 CC), gestützt auf einen entsprechenden Vorschlag des Vorstands.

Art. 4

Beiträge

Die Mitglieder zahlen an die ASFM einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird.

III Organisation

Art. 5

Organe

Die Organe der ASFM sind :

- a die Generalversammlung (GV)
- b der Vorstand
- c das Kontrollorgan.

Art. 6

Generalversammlung 1 (GV)

Die GV ist das oberste Organ der ASFM. Sie besteht aus den Vereinsmitgliedern. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Jahr statt. Die Einladung zur GV muss zusammen mit der Traktandenliste spätestens drei Wochen vor der Versammlung in schriftlicher Form erfolgen. Andere Kommunikationen können auch per E-Mail erfolgen.

Veröffentlichungen erscheinen im Schweizerischen Handelsamtsblatt sowie in der Zeitschrift der Vereinigung „L'envol“.

Ausserordentliche GV 2

Eine ausserordentliche GV kann auf Anfrage des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden (Art. 64 Abs. 3 CC).

Die Einladung zu einer ausserordentlichen GV muss mindestens einen Monat zum Voraus zusammen mit der Traktandenliste und den Vorschlägen erfolgen

Beschlussfähigkeit, 3 Abstimmung und Wahlen

An jeder einberufenen GV können Entscheide gemäss Statutenordnung gefällt werden

Entscheide an der GV erfolgen mittels einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen, insofern die Statuten keine andere Vorgehensweise vorsehen. Eine geheime Wahl für Abstimmungen oder Wahlen kann auf Anfrage des Vorstands oder von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder verlangt werden

Sollte sich bei einer Abstimmung über einen Vorschlag Stimmengleichheit ergeben, so gilt der Vorschlag als abgelehnt. Eine weitere Abstimmung ist jedoch möglich. Bei Wahlen gilt das Prinzip der absoluten Mehrheit im ersten Wahlgang und die relative Mehrheit im zweiten Wahlgang.

Die Mitglieder des Vorstands haben kein Wahlrecht für alle

Belange, welche sie selbst betreffen.

- Zuständigkeiten**
- 4 Die GV hat folgende Zuständigkeiten:
- a Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstands in ihren Funktionen und des Kontrollorgans
 - b Genehmigung des Jahresberichts und der Abrechnungen, Erteilung der Decharge an den Vorstand
 - c Kenntnisnahme des Berichtes des Kontrollorgans
 - d Genehmigung des Budgets
 - e Genehmigung des Leitfadens und/oder der Vereinspolitik der ASFM
 - f Änderung der Statuten
 - g Festlegung der Beiträge
 - h Ernennung der ehrenamtlichen Mitglieder auf Vorschlag des Vorstands
 - i Abstimmung über Vorschläge jeglicher Natur
 - j Bearbeitung von Einsprüchen
 - k Fusion oder Auflösung der ASFM

Art. 7

- Vorstand**
- 1 Der Vorstand ist das leitende Organ der ASFM, welcher es gegenüber aussen vertritt. Er nimmt die Verantwortung gegenüber der GV wahr.

- Zusammensetzung*
- 2 Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen unter Berücksichtigung ihrer Verfügbarkeit. Alle Mitglieder sind ehrenamtlich.

- Verteilung der Aufgaben, Entscheidungen, Sekretariat*
- 3 Der Vorstand ist für die Verteilung der Aufgaben an die Vorstandsmitglieder selbst verantwortlich und bestimmt den Präsidenten
- Das Zentralbüro erledigt die administrativen Aufgaben. Die entsprechenden Aufgaben werden in einem Pflichtenheft festgehalten

- Aufgaben*
- 4 Der Vorstand hat folgende Aufgaben :
- a Ernennung des (der) Leiters/erin des Sekretariats und der weiteren Mitarbeiter des Zentralbüros
 - b Anwendung der Entscheidungen der GV

- c Umsetzung der Zielsetzungen der ASFM
- d Erstellen der Reglemente und anderen Pflichtenheften
- e Reglementierung der Unterschriftsberechtigung
- f Konstitution von Kommissionen, Projektgruppen und Arbeitsgruppen und Ernennung deren Mitglieder
- g Genehmigung von Verträgen
- h Vorbereitung und Organisation der GV
- i Informationen an die und Kontakte mit den Mitgliedern
- j Organisation von Anlässen
- k Bearbeiten aller Angelegenheiten, die nicht eindeutig anderen Organen zugeteilt sind (allgemeine Klausel)
- l Beitritt in andere und Austritt aus anderen Organisationen

Art. 8

Kontrollorgan

- 1 Das Kontrollorgan wird von der Generalversammlung bestimmt, sofern die Vereinigung nicht den Bestimmungen einer Revisionsstelle gemäss Art. 69 b CC unterliegt.
- 2 Das Kontrollorgan prüft, dass die von dem Buchhalter vorgelegte Buchhaltung mit den entsprechenden Nachweisen übereinstimmt und erstellt jährlich einen schriftlichen Bericht zuhanden der GV.

Art. 9

Zentralsekretariat

- 1 Das Zentralsekretariat ist die Verwaltungszentrale der ASFM.
- 2 Die Aufgaben des Personals werden in einem Pflichtenheft festgehalten

IV Ressourcen

Art. 10

Finanzierung

- 1 Die Finanzierung der ASFM wird sichergestellt durch:
 - a Mitgliederbeiträge
 - b Gewinn aus Veranstaltungen
 - c Gewinne aus Leistungsverträgen, Subventionen
 - d Beiträge von Spendern, Sponsoring, Legaten
 - e diverse Eingänge.

Art. 11

Verantwortlichkeiten

Finanzielle Verpflichtungen der ASFM werden ausschliesslich durch das Vermögen des SFMV garantiert. Die Verantwortung

der Mitglieder ist auf die Zahlung ihrer Beiträge beschränkt.

V Verschiedenes

Art. 12

Änderung der Statuten

- 1 Vorschläge zur Änderung von Statuten können vom Vorstand oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder der ASFM der GV unterbreitet werden und müssen auf der Traktandenliste stehen.
- 2 Vorschläge zur Änderung der Statuten hinsichtlich Vereinsnamen, Sitz und Ziel/en müssen zuerst dem Vorstand unterbreitet und dann von der GV bestätigt werden (Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Personen).

Art. 13

Auflösung und Liquidation

- 1 Die Entscheidung, die ASFM aufzulösen, erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der anlässlich der GV abgegebenen gültigen Stimmen.
- 2 Im Falle der Auflösung wird das verbleibende Vermögen an einen oder mehrere gemeinnützige und steuerfreie Schweizer-Vereine überwiesen, welche ähnliche Ziele wie die ASFM verfolgen.

Art. 14

Rechnungsjahr

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 15

Abschliessende Bestimmungen

- 1 ***Die französische Version der vorliegenden Statuten ist rechtsgültig.***
- 2 Gerichtsstand ist am Sitz der ASFM.

Schweizerische Fibromyalgie-Vereinigung

Präsident

Sekretärin Administration

Henri P. Monod

Annick Unger

Yverdon-les-Bains, den 28. März 2015